C/2024/7433

13.12.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/7433)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Barbanza e Iria“

PGI-ES-A1255-AM03

Datum der Mitteilung: 30.9.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. AUFNAHME EINER NEUEN REBSORTE

Beschreibung:

In die Liste der für die Herstellung der Weine der g. g. A. „Barbanza e Iria“ zugelassenen Keltertraubensorten wird eine neue Sorte aufgenommen, und zwar die weiße Sorte Ratiño gallega.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die durchgeführten Studien haben gezeigt, dass es sich um eine einheimische Sorte und nicht um einen Klon einer anderen Sorte handelt, weshalb sie durch den Erlass APA/1097/2021 vom 7. Oktober (BOE vom 11.10.2021), der die Aufnahme verschiedener Sorten in das Handelssortenregister vorsieht, administrativ als neue Sorte von *Vitis vinifera* anerkannt wurde.

2. ERWEITERUNG DES ABGEGRENZTEN GEBIETS

Beschreibung:

Das abgegrenzte Gebiet dieser geografischen Angabe wird etwas erweitert, indem die Teilgemeinde Seira der Gemeinde Rois, die an das derzeit abgegrenzte Gebiet grenzt, aufgenommen wird.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es handelt sich um eine kleine Erweiterung um ein Gebiet, dessen Merkmale denen des derzeitigen abgegrenzten Gebiets ähneln, und wirkt sich daher nicht auf den Zusammenhang aus.

3. ÄNDERUNG DES LOGOS

Beschreibung:

Das Logo zur Kennzeichnung dieser Weine wird aktualisiert und der Begriff „vino de la tierra“ wird durch den entsprechenden Begriff „geschützte geografische Angabe“ ersetzt.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung betrifft Anhang II der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Angabe „geschützte geografische Angabe“ ist heute auf dem Markt weiter verbreitet.

4. AKTUALISIERUNG VON VERWEISEN UND VERBESSERUNG DES WORTLAUTS

Beschreibung:

Die Änderung der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, einen inzwischen veralteten Verweis auf eine Rechtsvorschrift zu aktualisieren und den Wortlaut in verschiedenen Punkten zu verbessern.

Diese Änderung betrifft die Nummern 2, 4, 7, 8 und 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Der Anlass wird genutzt, den Wortlaut der Produktspezifikation zu verbessern.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Barbanza e Iria

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

WEIN – Weiß- und Rotweine sowie sortenreine Weine

KURZBESCHREIBUNG

Leichte, klare, glänzende Weine mit kräftiger Farbe; mit kräftigen Aromen, aus denen die typischen Eigenschaften der Ausgangsstoffe herauszuschmecken sind, mit moderatem Alkoholgehalt sowie blumigen und fruchtigen Aromen; weich, frisch, vollmundig und ausgewogen im Mund mit leicht säuerlichem Abgang.

*Minimaler vorhandener Alkoholgehalt bei sortenreinen Weinen: 11 %.

* Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure bei Weinen, die nach mindestens 1-jähriger Reifung vermarktet werden: 16,66 meq/l.

* Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei Weißweinen: 175 mg/l.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10

— Mindestgesamtsäure: 5 g/l, ausgedrückt in Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in meq/l) 15

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Ertrag bei der Gewinnung des Mostes und dessen Trennung von den Trestern beträgt höchstens 67 Liter Most pro 100 kg Trauben.

5.2. *Höchsterträge*

1. Weiße Keltertraubensorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

2. Weiße Keltertraubensorten

80,4 hl pro Hektar

3. Rote Keltertraubensorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

4. Rote Keltertraubensorten

53,6 hl pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Gemeinden Boiro, Catoira, Dodro, A Pobra do Caramiñal, Pontecesures, Rianxo, Ribeira und Valga sowie die Teilgemeinden Camboño, Fruíme und Tállara der Gemeinde Lousame; die Teilgemeinden Iria Flavia und Padrón der Gemeinde Padrón; die Teilgemeinden Baroña, Caamaño, Queiruga, Ribasieira, San Pedro de Muro und Xuño der Gemeinde Porto do Son und die Teilgemeinde Seira der Gemeinde Rois.

Der Großteil dieses geografischen Gebiets befindet sich in der Provinz A Coruña mit Ausnahme der Gemeinden Catoira, Valga und Pontecesures, die zur Provinz Pontevedera gehören.

7. **Keltertraubensorte(n)**

AGUDELO – CHENIN BLANC

ALBARIN BLANCO – BRANCO LEXITIMO

ALBARIÑO

BRANCELLAO

CAÍÑO BLANCO

CAÍÑO TINTO

ESPADEIRO – TORNEIRO

GODELLO

LOUREIRA – LOUREIRO BLANCO

LOUREIRA – MARQUÉS

LOUREIRO TINTO

MENCÍA

MERENZAO

RATIÑO GALLEGA

SOUSÓN

TORRONTÉS

TREIXADURA

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die Weine sind Ausdruck der Temperatur- und Niederschlagsbedingungen, der agronomischen Verhältnisse und des Einflusses des Menschen, der sich in der geeigneten Sortenanpassung (hauptsächlich autochthone Rebsorten), der Auswahl der geeignetsten Böden (lehmig, tief und durchlässig – Merkmale dieses geografischen Gebiets) und den richtigen Anbaumethoden äußert, darunter insbesondere Schnitt und Reberziehung, die manuell und mit großem Geschick durchgeführt werden, um eine angemessene Kontrolle des Weinbaupotenzials sicherzustellen. Aufgrund all dieser Gegebenheiten weisen die in diesem Gebiet erzeugten Weine Ausgewogenheit und Harmonie, exzellente Aromen und gute Lagereigenschaften auf.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine müssen in dem abgegrenzten geografischen Erzeugungsgebiet abgefüllt werden. Durch den Transport und die Abfüllung außerhalb des Herstellungsgebiets kann die Qualität des Weines leiden, weil eine Oxidreduktion, Temperaturschwankungen oder weitere Einflüsse auftreten können. Je größer die zurückgelegte Strecke, desto größer ist diese Gefahr. Durch das Abfüllen im Ursprungsgebiet bleiben Merkmale und Qualität des Produkts erhalten. Dieser Umstand in Verbindung mit der über viele Jahre von den Erzeugern von Wein mit der geschützten geografischen Ursprungsbezeichnung „Barbanza e Iria“ angesammelten Erfahrung und dem profunden Wissen über die besonderen Eigenschaften des Weins macht die Abfüllung im Ursprungsgebiet erforderlich. Dadurch werden alle physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften dieser Weine bewahrt.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Weitere Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Alle Flaschen tragen ein nummeriertes Kontrolletikett, das das Logo der geografischen Angabe enthält.

Link zur Produktspezifikation

https://agacal.xunta.gal/sites/default/files/calidade-alimentaria/vinos/PC_Barbanza_Iria_julio_2024_ES.pdf